

## **Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

### **Tiefbauamt, Baulinienvorlage Tulpenstrasse, Festsetzung**

Die Baulinien der Tulpenstrasse und der Luegislandstrasse wurden in den Jahren 1942 bzw. 1948 festgesetzt. Damals war es üblich, Baulinien im Bereich von Strassenkreuzungen grosszügig abzuwinkeln oder zurückzusetzen, um damit die Übersichtlichkeit zu verbessern. Im Laufe der Zeit wurden derartige Baulinienrücksprünge durch anderweitige Massnahmen abgelöst, welche die Verkehrssicherheit erhöhten. Nach Möglichkeit werden deshalb solche Rücksprünge heute begradigt oder minimiert, was zu einer Entlastung der betroffenen Grundstücke führt.

#### **Anlass**

Auf Gesuch der privaten Grundeigentümerschaft Luegislandstrasse Nr. 20 (Kataster-Nr. SW3072) hin wurde die Bauliniensituation an der Kreuzung Tulpen-/Luegislandstrasse überprüft. Von der vorherrschenden Baulinienführung ist insbesondere diese Liegenschaft stark betroffen. Die Grundeigentümerschaft erhofft sich durch eine Minimierung der bestehenden Baulinienabwinklung einen grösseren Gestaltungsspielraum bei der Sanierung bzw. Erneuerung ihrer Liegenschaft. Da keine verkehrstechnischen Gründe gegen eine Minimierung der Baulinienabwinklung sprechen, kann dem Antrag entsprochen werden. Im Sinne der Verfahrensökonomie wird die Baulinienführung im Bereich der Liegenschaften Tulpenstrasse Nrn. 16 und 18 sowie Luegislandstrasse Nr. 23 ebenfalls begradigt.

#### **Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich**

Die vorliegende Revision der Baulinien stellt für alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit ihrer Grundstücke dar. Die Frage nach einer allfälligen Entschädigung aufgrund materieller Enteignung stellt sich somit nicht.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

<b>Punkt Nr.</b>	<b>y</b>	<b>x</b>
73757	685062.34	251097.92
73758	685049.75	251095.81
73759	685049.26	251098.77
73760	685025.06	251093.39
73761	685021.85	251075.49
73762	685044.38	251076.87
73763	685062.04	251079.64

Die Baulinienmassnahmen dienen der haushälterischen Nutzung des Bodens und entsprechen damit den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (insbesondere Art. 1 und 3 RPG).

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Baulinien an der Tulpenstrasse im Bereich der Kreuzung Luegislandstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan Nr. 2010-12, abgeändert bzw. neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**